



Vorlage	Vorlage-Nr: 307/2021-2026	
Federführend:	Datum: 22.09.2023	
Beratung und Beschlussfassung über das weitere einheitliche Vorgehen hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Grabenräumungen im Gemeindegebiet		
Ursprünglicher	Bezug: Vorlage Nr. 203/2021-2026	
Beratungsfolge:		
Status Ö / N	Datum	Gremium
X	04.10.2023	Klimaschutz-, Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
X	05.10.2023	Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen

Nach Antragstellung von Hardy Köhler und Ratsbeschluss vom 12.12.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, Zuständigkeiten in der Unterhaltungspflicht für eine regelmäßige (jährliche) Grabenräumung zu prüfen, um nachfolgend zusätzliche Haushaltsmittel einzustellen.

Hierzu wurden sämtliche (bekannte) Gräben des gesamten Gemeindebereiches in den Ortslagen nach Eigentumsverhältnissen aufgenommen und in Übersichts- und Lagepläne nach Ortschaften unterteilt, eingetragen.

Privatgräben wurden, sofern bekannt, in die Lagepläne aufgenommen. Es kann daher sein, dass einzelne Privatgräben in den Ortschaften nicht vollständig aufgenommen wurden.

Entwässerungsmulden an Gemeindestraßen und -wegen wurden nicht aufgenommen.

Gräben außerhalb der Ortslagen werden überwiegend durch die Unterhaltungsverbände im Zuge der Gebietsräumung über Rahmenverträge unterhalten.

Gräben an Deichanlagen außerhalb der Ortslagen werden durch den Deichverband unterhalten.

Bestehende Vereinbarungen oder Satzungen wurden -wenn vorhanden- nach Zuständigkeiten geprüft.

Gewässer/ Gräben wurden wie folgt nach Zuständigkeiten in den Ortslagen unterteilt:

- a) Gewässer 2.Ordnung/ Verbandsgräben
ZUSTÄNDIG: Die Unterhaltungsverbände der Wasser- und Bodenverbände nach Satzung der UHV Nr. 78, 79, 80 vom 14.03.1995/ 20.03.1995
- b) Gewässer 3.Ordnung/ Verbands- oder Gemeindegräben
ZUSTÄNDIG: Die Unterhaltungsverbände der Wasser- und Bodenverbände nach Satzung der UHV Nr. 78, 79, 80 vom 14.03.1995/ 20.03.1995 oder die jeweiligen Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen (überwiegend Gemeindegewässer)
- c) Schaugräben
ZUSTÄNDIG: Die jeweiligen Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen nach Verordnung des Landkreises Cuxhaven vom 23.06.2010

- d) Gemeindegräben
ZUSTÄNDIG: Gemeinde
- e) Straßenseitengräben
ZUSTÄNDIG: Gemeinde bei Gemeindestraßen, Land oder Landkreis
- f) Grenzgräben
ZUSTÄNDIG: Die Anlieger bzw. Eigentümer jeweils zu 50 %
- g) Privat- oder Anliegergräben
ZUSTÄNDIG: Die Anlieger bzw. Eigentümer

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) nach § 39 WHG (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes). Der Umfang der Unterhaltung ist in § 61 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) festgelegt und umfasst im Wesentlichen den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sowie die Pflege und Entwicklung der Gewässer (Gräben).

Bei der Aufnahme der Gewässer/ Gräben fiel auf, dass diverse gesammelte Einleitungen von Oberflächenwasser aus Regenrückhaltebecken oder RW-Kanäle in nachfolgende (private) Gräben einleiten.

Um einen zukünftigen reibungslosen Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten, wird empfohlen, die Gräben (überwiegend) als Schaugräben auszuweisen.

Um eine einheitliche Unterhaltung aller Gräben im Gemeindegebiet (Innerorts) zu gewährleisten, wäre zu überlegen, ob diese Arbeiten von der Gemeindeverwaltung auf Kosten der jeweiligen Zuständigkeiten koordiniert und beauftragt werden. Inwieweit dazu der Erlass von Satzungen oder Verordnungen notwendig oder möglich ist, konnte noch nicht abschließend geprüft werden.

Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Gewässerunterhaltung wären für die jeweils anfallenden Kosten heranzuziehen. Ggf. sind hierfür Pauschalbeträge z.B. Betrag 1,00 € (Mobilbagger) - 10,00 € (Handräumung) für Länge Grabenräumung 1,00 m festzulegen.

Die Gemeinde würde demnach für die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen aktiv tätig werden, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Der verwaltungsseitige Arbeitsaufwand für die Ausschreibung und Abrechnung der Grabenunterhaltungsarbeiten ist jedoch durch die Menge/ Vielzahl der aufgenommenen Gräben so hoch, dass diese Arbeiten mit dem vorhandenen Personal nicht abzarbeiten sind. Verwaltungsseitig wird hierfür 0,5 Arbeitskraft (AK) geschätzt. Alternativ ist eine Vergabe der Ausschreibung und Abrechnung für die Grabenunterhaltungsmaßnahmen an ein externes Ingenieurbüro möglich. Die Kosten dafür wären an die Unterhaltungspflichtigen mit umzulegen.

Für Räumarbeiten wird folgender jährlicher Unterhaltungsaufwand je Ortschaft grob geschätzt:

- Albstedt:	10.000,00 €
- Bramstedt:	8.000,00 €
- Dorfhagen:	5.000,00 €
- Driftsethe:	15.000,00 €
- Hagen	5.000,00 €
- B.-Harrendorf:	5.000,00 €
- Heine:	10.000,00 €
- Hoop:	5.000,00 €
- Kassebruch:	1.000,00 €
- Lehnstedt:	5.000,00 €
- B.-Lohe:	1.000,00 €
- Offenwarden:	2.000,00 €

- Rechtenfleth:	15.000,00 €
- Sandstedt:	15.000,00 €
- Uthlede:	15.000,00 €
- Wersabe:	5.000,00 €
- B.-Wittstedt	2.000,00 €
- Wulsbüttel:	5.000,00 €
- Wurthfleth:	<u>1.000,00 €</u>
	130.000,00 €

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Dem vorgestellten Verfahren zur Ausweisung von Schaugräben für Gewässerunterhaltungsarbeiten wird zugestimmt. Die erforderlichen Finanzmittel für jährliche Gewässerunterhaltungsarbeiten in Höhe von 130.000,00 € sowie die Einnahme von 100.000,00 € sind in das Produkt „552100 Grabenunterhaltung“ einzustellen.

Die Ausschreibung und Abrechnung der Grabenunterhaltungsarbeiten soll an ein externes Ingenieurbüro vergeben werden.

Anlagen:

Übersichtspläne der Ortschaften
 Lagepläne der Ortschaften
 Satzung des UHV Nr. 78,79 und 80
 Verordnung des Landkreises Cuxhaven